

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

betreffend

die Errichtung von Betriebsräten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere:

- a) in allen gewerblichen Betrieben;
- b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben;
- c) in allen dem Personen- und Güterverkehre dienenden Betrieben;
- d) bei allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten;
- e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten;
- f) in Versicherungsinstituten jeder Art, wie Versicherungsgesellschaften, Anstalten der Sozialversicherung, Versorgungs- und Renteninstituten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden;
- g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden;
- h) in den Betrieben der Monopolverwaltung;
- i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmäkkern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Auskunftsinstituten;
- k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsinstituten und -heimen;

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

- l) in Hotel-, Pensions-, Gast- und Schankbetrieben;
- m) in den Betrieben von Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, wie Unterrichtsinstituten, Theatern, Singspielhallen, Kinos;
- n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Vertrieb.

In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2.

Bei den öffentlichen Ämtern sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrsweisen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften geschaffen.

§ 3.

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich tunlichst ohne Störung des Betriebes vollziehen.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverbande einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte
 - a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen;
 - b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.
2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Unternehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.
3. Die Festsetzung von Stück- und Altkordlöhnen, sowie Gedinglöhnen, kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt.

Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beeidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akkordlohn sowie Gedinglohn in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Erlassung und Änderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeitsschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und an deren Erhebungen teilzunehmen.

In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen.

Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Überprüfung der Lohnlisten. Über die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinverleugnungen erfolgter Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfssartikeln. Die nähere Regelung dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen, im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Anfechtung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten.

Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich vom Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsabschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuervorschriften verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§ 13 und 5) entweder selbständige, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4.

Für selbständige Betriebsabteilungen können besondere Betriebsräte bestellt werden, deren jeder eine verhältnismäßige Anzahl von Vertretern in den Hauptbetriebsrat des Gesamtbetriebes entsendet.

Die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptbetriebsrates und der Betriebsräte der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaszt.

§ 5.

In die Verwaltung vergesellschafteter Betriebe entsenden die Betriebsräte in der gemäß dem Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom 1919 bestimmten Weise Vertreter. Sie haben auch die der Arbeiterschaft und den Angestellten vorbehaltenen Teile der Reinerträge der solcher Betriebe ihrer Verwendung zuzuführen.

§ 6.

Die Schaffung von Organisationen zur Verbindung der Betriebsräte untereinander bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 7.

Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer, geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens fünf Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt.

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkte der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte stehen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, ferner die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Drittel Nichtwähler sein. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß nur solche Wahlberechtigte wählbar sind, die durch mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

§ 8.

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

Wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert, hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

Die Wirksamkeit eines Mitgliedes erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

§ 9.

Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes oder der Betriebsabteilung durchzuführen.

Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Unternehmer und den Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten anzuseigen.

Bei Betrieben des Bergbaues treten nach der ersten allgemeinen Wahl des Betriebsrates die Vorschriften des § 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156 über die Lokalarbeiterausschüsse außer Wirksamkeit.

§ 10.

In Betrieben mit 10 bis 100 Arbeitern oder Angestellten besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern; in Betrieben von 100 bis 200 Beschäftigten aus vier Mitgliedern; für je weitere 100 Beschäftigte erhöht sich die Zahl um eines. Bruchteile von Hunderten über 50 werden für voll gerechnet; in Betrieben mit über 1000 entfällt auf je weitere 500 Arbeiter und Angestellte ein Vertreter, wobei Bruchteile über 250 für voll gerechnet werden.

§ 11.

Sind in demselben Betriebe dauernd mehr als 10 Arbeiter und 10 Angestellte beschäftigt, so

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

wählt jede Gruppe einen besonderen Betriebsrat, der die seine Gruppe betreffenden Geschäfte führt; gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Die Geschäftsordnung des Betriebsrates wird von ihm mit Stimmenmehrheit geschlossen.

§ 13.

In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten kann der Betriebsrat zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens $\frac{1}{2}$ von Hundert des Arbeitsverdienstes auf die im Betriebe Beschäftigten umlegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Urabstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt.

Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fristen bei der Lohnzahlung den Arbeitern und Angestellten anzurechnen und an den Betriebsrat abzuführen.

Über die Verwaltung dieser Beträge muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen schriftlich Rechnung legen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen und den Organisationen der Arbeiter und Angestellten die Revision über die Geburung übertragen.

§ 14.

Über Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

§ 15.

Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht deshalb benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur mit Zustimmung des Einigungsamtes entlassen werden.

Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Übertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16.

Nähere Bestimmungen über die Wahlordnung und die Durchführung der Wahl (§ 7), über die Geschäftsausordnung (§ 6) und über die Art der Geschäftsführung der Betriebsräte werden durch Vollzugsanweisungen erlassen.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Begründung.

Der vorliegende Entwurf ist aus der Beratung der zuständigen Fachabteilung der Sozialisierungskommission hervorgegangen. Den Ausgangspunkt bildete ein Entwurf des Büros, welcher von der Kommission in den meisten wesentlichen Bestimmungen übernommen wurde. Die wenigen Punkte, in welchen Minoritätsvoten seitens einzelner Mitglieder angemeldet wurden, finden sich am Schlusse der Begründung vermerkt.

Die Einrichtung der Betriebsräte soll durch eine weitgehende Demokratisierung des Betriebes dem Gedanken der Mitwirkung von Arbeitern und Angestellten an der Sozialisierung, und wo diese zunächst nicht in Betracht kommt an der Betriebsführung, zum Durchbruch verhelfen. Der Entwurf baut die Einrichtung der Betriebsräte auf dem einzelnen Betrieb auf. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Betrieb eine lebendige gesellschaftliche Einheit darstellt. Der Betrieb als Arbeitsstätte ist der Raum, innerhalb welches sich soziales Leben in reichstem Maße entfaltet hat. Die Arbeiter eines industriellen Betriebes bilden eine Gemeinde, der Betrieb stellt eine ursprüngliche Organisation der Arbeiter dar und diese soziale Tatsache wird in den Betriebsräten ihren Ausdruck finden. Mit ihrer Schaffung soll trotzdem nicht ein gänzlich neues Organisationsprinzip in die Gesetzgebung Eingang finden. Schon immer haben in den österreichischen Industriebetrieben die Vertrauensmänner eine führende Rolle gespielt, sie haben die Interessen der Arbeiter des Betriebes gegenüber dem Unternehmer vertreten und sie waren zugleich die Träger des gewerkschaftlichen Organisationsgedankens im Betriebe. Diese Einrichtung der Vertrauensmänner bildet den Ansatz zu den Betriebsräten, welche, der wirtschaftlichen Entwicklung gemäß, ausgestaltet werden müssen.

Nach wie vor soll die Gewerkschaft der Träger des Organisationsgedankens bleiben. Ihre Bedeutung besonders hervorzuheben, ist überflüssig. Auch hat sich die Eigenart der gewerkschaftlichen Organisationen, als eines freien Zusammenschlusses der Arbeiterschaft, so bewährt, daß eine besondere Um-schreibung ihrer Tätigkeit durch gesetzliche Bestimmungen von niemand gewünscht wird. Nur wenn die Gewerkschaften in völliger Freiheit weiter bestehen, werden sie diejenigen Umbildungen in ihrem Aufbau vornehmen können, welche durch die neue Arbeitsmethode und die inneren Umorganisationen der Großindustrien notwendig erscheinen. Auch der vorliegende Entwurf regelt also nicht direkt die Stellung der Gewerkschaften, ihr Recht und ihre Wirtschaft. Wohl aber fassen die Betriebsräte obligatorisch die Arbeiterschaft in den einzelnen Betrieben zusammen und geben dem Gedanken der Organisation in seiner ersten, ursprünglichen Form Ausdruck. Es werden vermutlich sehr bald die Betriebsräte mit den Gewerkschaften zusammenwirken, um diejenige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, welches sowohl dem Anspruch der Arbeiterschaft als dem Erfordernis der jeweiligen Wirtschaftslage ange-messen ist.

Zur weiteren Klärstellung sei betont, daß die Betriebsräte nicht als eine neue Organisation der Arbeiter gedacht sind. Es werden vielmehr die Arbeiter im Betriebe zu Wahlkörpern zusammengefaßt, während eine durchgreifende Organisation der Arbeiterschaft eines Betriebes, etwa mit regelmäßigen Tagungen, einem eigenen Organ, Funktionären und einem bestimmten Aufgabenkreis hier nicht geplant ist und auch von den Arbeitern nicht gewünscht wird. Nach wie vor werden die Arbeiter in ihren Gewerkschaften stehen und diesen unabhängig von dem Beschäftigungsorte angehören. Nach wie vor werden die Arbeiter in den Gewerkschaften die Organe erblicken, mit welchen sie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen beeinflussen und ihre Interessenkämpfe ausfechten. Aber es wird durch die Betriebsräte eine unmittelbare Verbindung zur Arbeiterschaft des Betriebes geschaffen und manche Schwierigkeiten, welche sich für die Gewerkschaftsorganisation in den letzten Jahren ergeben haben, können durch die Betriebsräte eine Abschwächung erfahren.

Besonders wichtig ist die Funktion der Betriebsräte in den sozialisierten Wirtschaftszweigen. Aus diesem Entwurf sowie aus dem Entwurf über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten geht hervor, daß die sozialisierten Wirtschaftszweige nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Demokratie zum Wohle der Gesamtheit geführt werden sollen. So wenig als die Gesellschaft heute die beschränkte Herrschaft des Unternehmers zu ertragen vermag, so wenig könnte sie eine hemmungslose Herrschaft der Arbeiter eines Betriebes dulden. Dies wäre sowohl sozial als wirtschaftlich ein Rückschritt, würde die Produktion ungünstig beeinflussen und nicht einmal der Arbeiterschaft dieser Betriebe selbst materielle Vorteile gewähren. Daher kann der Entwurf über die Betriebsräte das Problem der Sozialisierung nicht völlig lösen. Hingegen schafft er die Organe, durch welche die Arbeiter an der Sozialisierung und der Verwaltung der sozialisierten Wirtschaftszweige mitwirken werden.

Die Betriebsräte sollen in allen Betrieben von bestimmter Größe (mindestens 10 Beschäftigte) geschaffen werden. Der Gedanke, kleinere Betriebe zum Zwecke gemeinsamer Wahl zusammenzufassen, wurde fallen gelassen, weil das Prinzip des Betriebsrates eben schon einen Betrieb voraussetzt, in welchem eine besondere Vertretung der Arbeiter gegenüber der Leitung notwendig erscheint. Die Zusammenfassung von kleineren und Zwergbetrieben zu Wahlkörpern würde nur die Einrichtung der Betriebsräte diskreditieren, weil die derartig gewählten Vertreter gar kein wichtiges Tätigkeitsgebiet vor sich sehen würden.

Das schwierigste Problem besteht nach dem bisher Gesagten in der Abgrenzung der Kompetenzen, welche den Betriebsräten gegeben werden sollen. Der Entwurf versucht die Grenzen so abzustecken, daß die Gewerkschaften in ihrer bisherigen Tätigkeit nicht gehemmt werden. Besonders wichtig ist deshalb die Frage, inwieweit die Betriebsräte an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen mitwirken sollen. Es wäre unzweckmäßig, die in den letzten Jahren gerade in Österreich immer bedeutsamere Entwicklung der Tarifverträge auch nur im geringsten hemmen zu wollen. Ein Eingreifen der Betriebsräte in die bestehenden Kollektivverträge würde wirtschaftlich einen Rückschritt, nämlich die Rückkehr zum Werkstättenvertrag bedeuten. Es soll nicht verkantt werden, daß in einzelnen Fällen die Arbeiterschaft eines Betriebes in der Lage wäre, durch eigenmächtiges Vorgehen etwas günstigere Bedingungen zu erzielen, als die Gewerkschaft durchzusetzen vermag. Solche Sondervorteile aber würden nur mit Schwächung der übrigen Arbeiterschichten erkauft werden und daher auf die Dauer unhaltbar sein. Auch hier ist die Solidarität allgemeines Interesse und die Einrichtung der Betriebsräte darf diese Solidarität innerhalb des Berufes, beziehungsweise der Industrie nicht durchbrechen. Daher schlägt der Entwurf vor, daß sich die Betriebsräte in die bestehenden Kollektivverträge einzufügen sollen und lediglich als ausführende Organe zu wirken haben. Doch ist es möglich und mit der Entwicklung der Einrichtung zu erwarten, daß die Kollektivverträge selbst die Regelung gewisser, für einzelne Betriebe wichtiger Detailfragen den Betriebsräten überlassen. In diesen Fällen werden die Betriebsräte nicht nur an der Durchführung, sondern auch an der Ergänzung der Kollektivverträge mitwirken.

Darüber hinausgehend sollen jedoch die Betriebsräte, wo Kollektivverträge noch nicht bestehen, den Entwicklung den Weg bereiten. Sie werden im Einvernehmen mit den Gewerkschaften eine fruchtbbringende Wirksamkeit entfalten und den Abschluß von Verträgen vorbereiten können. Grundsätzlich soll aber durch die Bestimmungen der Werkstättenvertrag ausgeschlossen bleiben, auch dort, wo kollektive Arbeitsverträge noch nicht bestehen. Diese Konsequenz muß man ziehen, will man nicht gerade in rückständigen Gewerben oder Industriezweigen der Entwicklung zum Tarifvertrag den Weg versperren.

Ebenso wie bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen ist auch bei der Regelung der Löhne insbesondere der Akkordlöhne die Mitwirkung der Betriebsräte grundsätzlich eine lediglich ergänzende. Diese Mitwirkung wird aber nicht nur für die Arbeiterschaft des Betriebes, sondern auch für die Gewerkschaft von außerordentlicher Bedeutung dadurch, daß der Betriebsrat eine Feststellung der für Stück- und Akkordlöhne maßgebenden Umstände durch Sachverständige aus den Büchern und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers fordern kann. Diese Bestimmung wird für die Arbeiter stets eine Mahnung sein, bei ihren Lohnforderungen die Grenzen des Möglichen einzuhalten, wie es anderseits die Geltendmachung weitergehender Forderungen in höherem Maße als bisher ermöglichen wird.

Handelt es sich darum, beim Abschluß des Arbeitsvertrages die Wirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften zu sichern und auf eine breitere Grundlage zu stellen, so gibt der Entwurf den Arbeitern durch die Betriebsräte eine erheblich festere Position der Betriebsleitung gegenüber. Hierfür kann auf die Bestimmungen des Entwurfs hingewiesen werden. Doch sei hervorgehoben, daß nach den Bestimmungen des Entwurfs der Betriebsinhaber (im sozialisierten Betriebe die Betriebsleitung) verpflichtet ist, mit den Betriebsräten gemeinsame Beratungen über die Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Diese Bestimmung liegt auch im Interesse des Betriebserfolges. Es wird damit nur eine Einrichtung allgemein übernommen, welche in gut geleiteten

164 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

großen Betrieben — besonders häufig in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — mit bestem Erfolg angewendet und von der Arbeiterschaft stets gewünscht wurde. Diese Beratungen werden das Interesse und das Verständnis der Arbeiterschaft für den Produktionsprozeß und — erfolg steigern und letzten Endes die Ergiebigkeit der Produktion erhöhen.

Einige aufklärende Worte sind noch zu den Bestimmungen der §§ 8 und 13 am Platze.

In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten kann der Betriebsrat eine Umlage von höchstens $\frac{1}{2}$ Prozent des Arbeitsverdienstes durch Urabstimmung vorschreiben. Damit sollen die Auslagen der normalen Geschäftsführung gedeckt werden. Hingegen ist die Besoldung der Betriebsräte, die Anstellung eigener Beamter u. dgl. nicht vorgesehen und auch nicht erwünscht. Denn die Betriebsräte sollen lediglich durch ihren persönlichen Einfluß, getragen von dem Vertrauen ihrer Auftraggeber, hingegen nicht durch einen burokratischen Apparat die Interessen der Arbeiterschaft wahrnehmen, sie sollen mit dieser stets in lebendigem Kontakt bleiben und nicht eine neue Einrichtung entwickeln, welche nur zu bald der Arbeiterschaft gegenüber den Charakter einer Behörde erhalten könnte. Daher wird den Arbeitern des Betriebes das Recht gegeben, jederzeit Mitglieder eines Betriebsrates, welche ihr Vertrauen nicht mehr genießen, zurückzurufen (§ 8).

Mit dieser Bestimmung übernimmt der Entwurf eine der radikalsten Forderungen. Wiewohl manche Bedenken gegen den Fortfall einer festen Mandatsfrist sprechen, so ist doch dem Argument, daß auch während der Wahlperiode eine Änderung der Vertretung erwünscht und notwendig erscheinen kann, ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Bei der Beratung der Entwürfe in der zuständigen Fachabteilung der Sozialisierungskommission wurden folgende Minoritätsvoten angemeldet:

Zu § 1. Der ursprüngliche Entwurf des Bureaus sah Betriebsräte lediglich in Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten vor. Die Sozialisierungskommission hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, bereits in Betrieben mit mindestens 10 Beschäftigten einen Betriebsrat einzurichten. Herr Professor Dr. Seipel ist dafür, die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes wieder herzustellen, also Betriebsräte erst in Betrieben von mindestens 20 Beschäftigten einzurichten, weil eine Notwendigkeit für die Errichtung im Kleingewerbe und in der kleinen Landwirtschaft nicht bestehe.

Außerdem wünscht Herr Professor Seipel, daß die Einrichtung der Betriebsräte in der Land- und Forstwirtschaft durch ein besonderes Gesetz geregelt werde, damit der Eigenart dieser Wirtschaftszweige voll Rechnung getragen werde.

Zu § 3. Der ursprüngliche Entwurf enthält bei § 3 den Zusatz: „Der Betriebsrat vertritt die Arbeiter und Angestellten des Betriebes nach außen hin und hält die Verbindung mit den Betriebsräten gleichartiger Betriebe aufrecht.“ Herr Professor Grünberg hat diese Bestimmung als Minoritätsvotum angemeldet.

Zu § 7. Nach einem Minoritätsvotum des Herrn Präsidenten Hamburger soll das passive Wahlrecht an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

1. Einjährige Beschäftigungsdauer im Betriebe;
2. Vollendung des 24. Lebensjahres;
3. der zu Wählende darf nicht Gewerkschaftsbeamter sein und muß dem Betriebe angehören.

Zu § 11. Minoritätsvotum der Herren Präsidenten Hamburger und Hofrat Taub:

„Die Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte sollen grundsätzlich gesondert sein. In besonderen Fällen jedoch können sie zu gemeinsamer Beratung und Beschlusssfassung zusammentreten.“